



Beschlussantrag

21
AB

der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter

betreffend Bundeskompetenz für die Mindestsicherung und Datentransparenz

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post 3 in der 21. Sitzung des Wiener Landtages am 23.11.2017

Ein zentrales Anliegen der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (15a-Vereinbarung) war es, die Sozialhilfeleistungen der Bundesländer zu harmonisieren. Dieses Ziel konnte bislang nur in Teilen erreicht werden.

Grund hierfür ist, dass die 15a-Vereinbarung den Bundesländern einen beträchtlichen Spielraum bei der Umsetzung der Vorgaben zugestand. Die Bundesländer nutzten diesen Handlungsspielraum, um höhere Auszahlungsbeträge festzulegen oder zusätzliche Zuschüsse zu gewähren. Auch das Verschlechterungsverbot, das in der 15a-Vereinbarung festgelegt wurde, hatte unterschiedliche Auszahlungsbeträge in den Bundesländern zur Folge. Insgesamt bestehen nunmehr erhebliche Differenzen in den Auszahlungsbeträgen an Mindestsicherungsbezieher_innen zwischen den Bundesländern. Diese Differenzen können nicht alleine mit den je nach Bundesland unterschiedlichen Lebenshaltungskosten erklärt werden.

Nicht zuletzt die Handlungen einiger Bundesländer, die die soziale Absicherung für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte bereits gekürzt haben oder kürzen wollen, zeigen auf, wie notwendig einheitliche, bundesweit verbindliche Regelungen für Sozialleistungen sind.

Aber auch in anderen Bereichen der Mindestsicherung wurden die Vorgaben der 15a-Vereinbarung nicht einheitlich umgesetzt. Knapp 7 Jahre nach der Beschlussfassung im Nationalrat ist es beispielsweise noch immer nicht möglich, die durchschnittliche Bezugsdauer der BMS für alle Bundesländer zu verifizieren; Statistiken zu Pflegeleistungen oder Leistungen zur Hilfe der Erwerbsfähigkeit werden nicht systematisch erfasst. Insgesamt ist die Datenlage wie sie derzeit geregelt ist mangelhaft und muss verbessert werden. Denn nur auf Basis einheitlicher und verlässlicher Daten ist es möglich, sinnvolle Begleitmaßnahmen und unterstützende Instrumente zu entwickeln.

Insbesondere in folgenden Punkten sehen wir den Ausbau der Datenerfassung als zwingend notwendig an:

- Erwerbsfähigkeit: Wie viele Personen im Erwerbsalter sind tatsächlich erwerbsfähig?
- Wie viele Personen, die erwerbsfähig und somit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sind Vollbezieher_innen?
- Zusätzliche Klassifizierung bei Minderjährigen
- Obwohl in einigen Bundesländern die Behindertenhilfe (im Sinne von Sicherstellung eines finanziellen Existenzminimums für Menschen mit Beeinträchtigungen in Privatwohnungen) via BMS organisiert ist und teilweise auch eigene Mindeststandards für diese Personengruppe existieren, werden diese Personen in der Statistik nicht als eigene Gruppe ausgewiesen. Es

braucht deshalb die eigenständige Nennung der Zahl der volljährigen Bezieher_innen von erhöhter Familienbeihilfe.

- Dauer des BMS-Bezuges nach erwerbsfähig und nichterwerbsfähig erfasst.
- Verbindliche Ausweisung, ob die BMS aufstockend gewährt wird („Aufstocker_innen“).
- Auflistung der durchschnittlichen Einkommen von Aufstocker_innen nach verschiedenen soziodemographischen Merkmalen.
- Angabe von Sanktionierungen nach Gründen, Dauer und Höhe nach verschiedenen soziodemographischen Merkmalen.
- Antragsstatistiken: Angabe, wie viele Anträge auf Kernleistungen der BMS positiv/negativ beschieden wurden.
- Im Falle eines negativen Bescheids, Angabe von Statistiken nach verschiedenen Begründungen klassifiziert.

Gerade diese Informationen sind unumgänglich, um Maßnahmen zu setzen, sodass die Arbeitsintegration von Mindestsicherungsbezieher_innen, aber auch die Treffsicherheit der Leistung verbessert werden kann.

Schließlich sollen Leistungen verstärkt als Sachleistungen angeboten werden. Verschiedene Studien zeigen, dass Sachleistungen am besten geeignet sind, um eine Basisversorgung zu gewährleisten und gleichzeitig die Nachhaltigkeit einer Leistung sicherzustellen, vor allem in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung, Wohnen und Mobilität. Die Sachleistungen werden mittels einer 15a-Vereinbarung von den Bundesländern verwaltet, um so Unterschiede in den Lebenshaltungskosten ausreichend berücksichtigen zu können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen

Der Landtag spricht sich dafür aus, dass die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung insofern verändert wird, als die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Fragen monetärer Transferleistungen, in Gesetzgebung und Vollziehung, in die Zuständigkeit des Bundes übertragen wird. Zudem werden Geldleistungen verstärkt auf Sachleistungen umgestellt. Eine Residenzpflicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die Mindestsicherung beziehen, wird ebenso festgelegt wie eine verbesserte und einheitlich strukturierte Datenerfassung. Die verbesserte Datenerfassung soll von der Bundesregierung dafür genutzt werden, die Ziele der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch zielgerichtete Leistungsangebote besser zu erreichen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 23.11.2017

